Stadt Lörrach

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für Teilbereiche des Geltungsbereiches der Veränderungssperre „Arndtstraße/ Tumringer Straße - Änderung 3“.

Aufgrund §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098),

hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 02.02.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung von Teilbereichen der Veränderungssperre „Arndtstraße/ Tumringer Straße - Änderung 3“ beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung ist die Verkleinerung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre vom 20.11.2020 in der Fassung der Verlängerung vom 14.11.2022.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Aufhebung ist aus beigefügtem Lageplan „Aufhebung Veränderungssperre Arndtstraße/Tumringer Straße - Änderung 3 – Anlage 1“ vom 22.12.2022 ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Für die nicht von der Aufhebung betroffenen Flächen gilt die Veränderungssperre weiterhin uneingeschränkt, sie wird mit dieser Beschlussfassung bekräftigt. Der Geltungsbereich der fortbestehenden Veränderungssperre ergibt sich nachrichtlich aus beigefügtem Lageplan „Veränderungssperre Arndtstraße/Tumringer Straße - Änderung 3 – Anlage 2“ vom 22.12.2022.

gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 03.02.2023
mit:
digiSeal® by secrypt

Aufhebung Veränderungssperre

"Arndtstraße/Tumringer Straße - Änderung 3"

Anlage 1

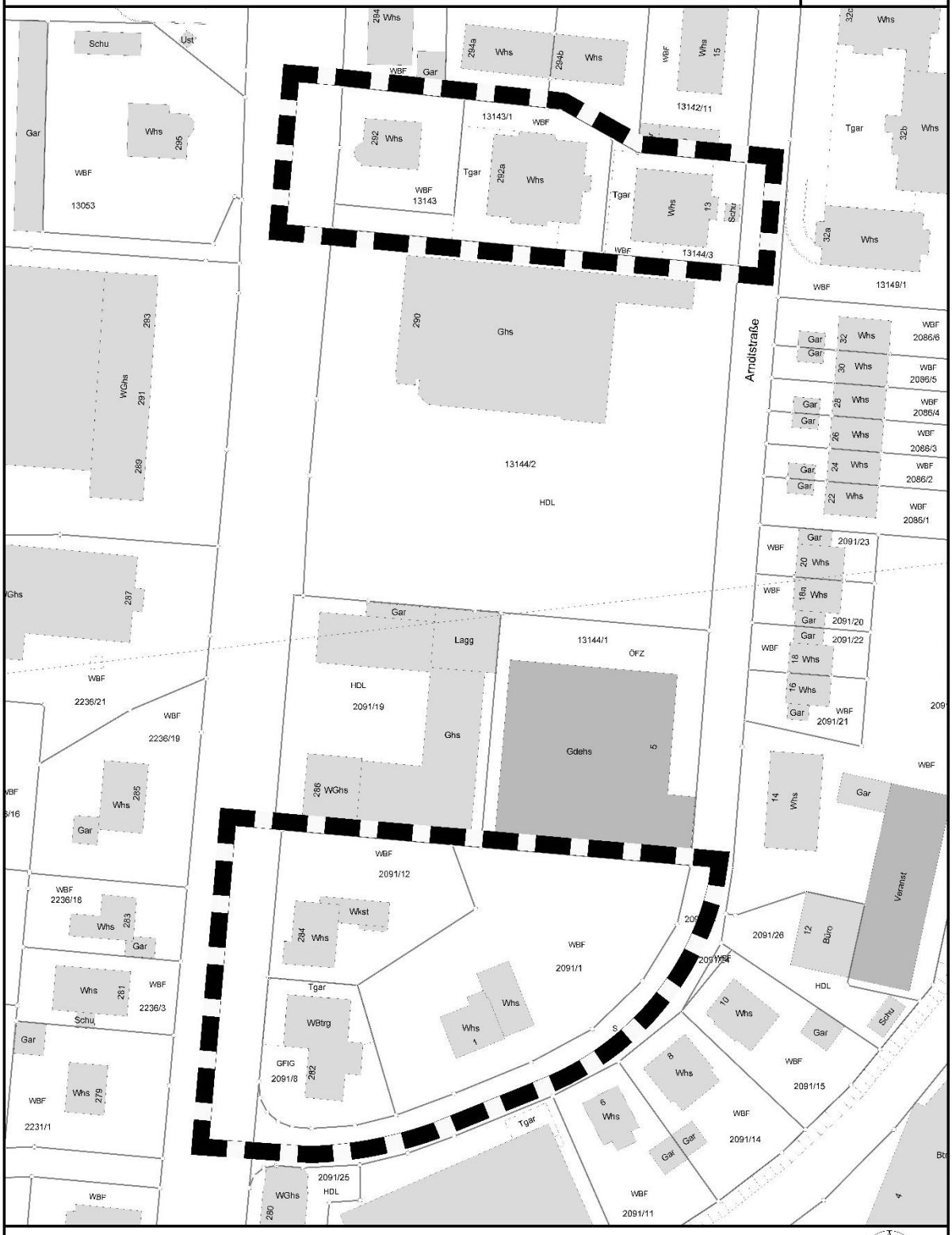

Aufzuhebende Geltungsbereiche Veränderungssperre

M. 1 : 1000
22.12.2022

Veränderungssperre

"Arndtstraße/Tumringer Straße - Änderung 3"

Anlage 2

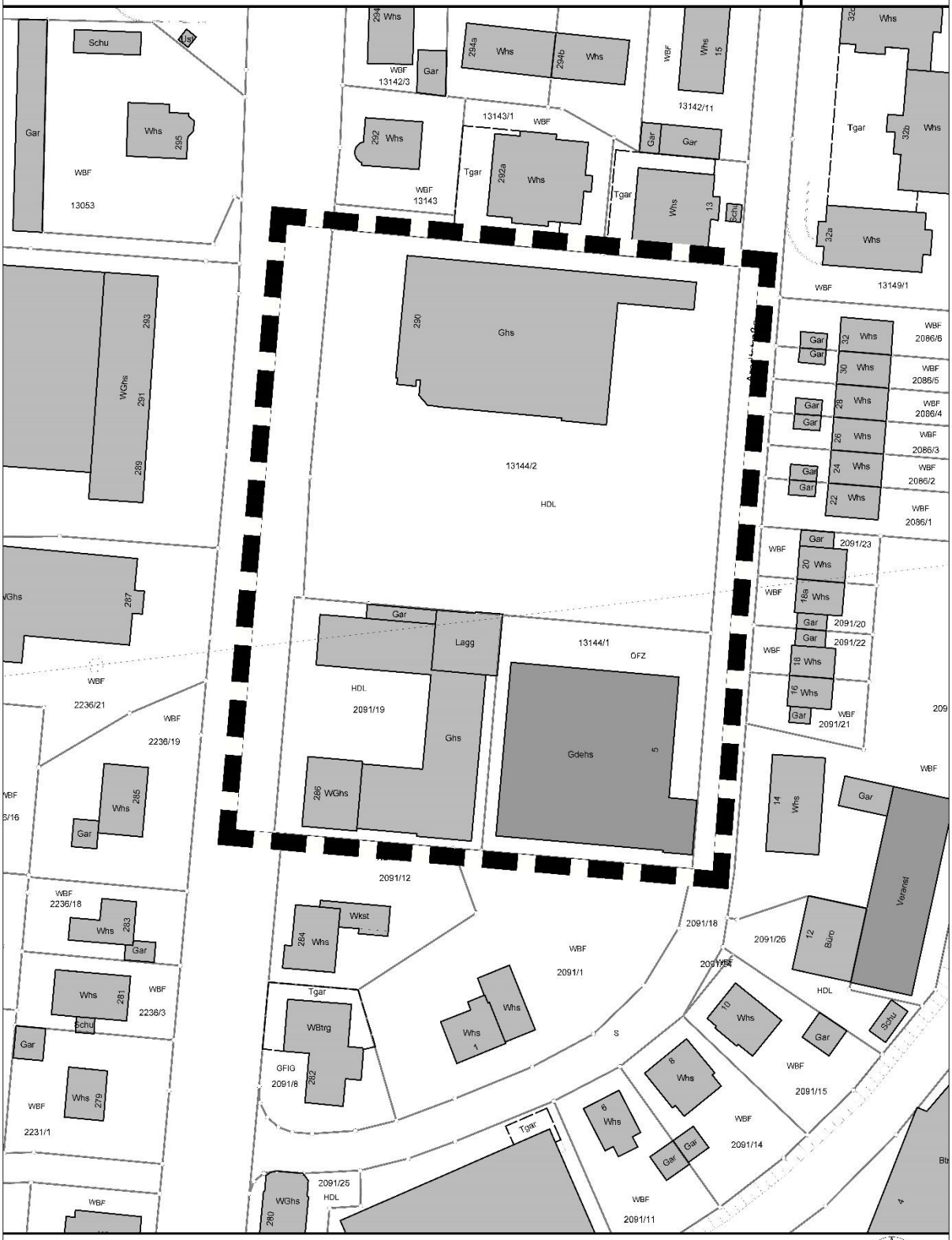

Geltungsbereich der Veränderungssperre

M. 1 : 1000
22.12.2022

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung von Teilbereichen der Veränderungssperre „Arndtstraße/ Tumringer Straße - Änderung 3“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, wird nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder digital gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sein, gelten diese ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder wenn

der Bürgermeister den Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder digital geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gemäß vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lörrach, den 04.02.2023

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin